

Beitragsordnung des SEV – Auszug

1. Grundlage für die Beitragshöhe sind

- die Entgeltgruppen
- der Beschäftigungsumfang des jeweiligen Mitglieders.

Beschäftigungsumfang	90 bis 100 %	70 bis unter 90 %	unter 70 %
Entgeltgruppe			
bis S 8 a	8,50 €	6,80 €	5,10 €
S 8 b bis S 10	10,00 €	8,00 €	6,00 €
S 11	10,50 €	8,40 €	6,30 €
S 12	11,00 €	8,80 €	6,60 €
S 13	11,50 €	9,20 €	6,90 €
ab S 14	12,00 €	9,60 €	7,20 €

	pro Monat
Senioren	4,00 €
Arbeitsuchende	3,00 €
Elternzeit	4,00 €
Fachschüler	0,00 €
Studierende	0,00 €
Langzeitkranke	auf Antrag 50 % Ermäßigung
andere Einkommen	max. 0,35 % des Bruttoeinkommens

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu zahlen. Der Betrag ist daraufhin regelmäßig zu überprüfen.
3. Im Beitrag sind die Prämien für die Diensthaftpflicht-, Freizeit- und Unfallversicherung und der Rechtsschutz enthalten. Tritt ein Versicherungsfall ein, ist der Versicherungsschutz nur dann gegeben, wenn die Mitgliedsbeiträge pünktlich und mindestens in der jeweiligen richtigen Höhe entrichtet wurden.
4. Änderungen im Beschäftigungsverhältnis sind innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen, damit der satzungsgemäße Beitrag abgebucht werden kann. Entstehen durch die Anzeige der Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Beiträge, so ist dies maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten nach nachgewiesener Information über die Änderung gegenüber der Landesgeschäftsstelle möglich. Eine weitergehende Rückforderung gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen. Führt die Information zu einer Unterzahlung der Beiträge, so hat der Verein nach § 195 BGB im Rahmen der 3-jährigen Verjährungsfrist ein Forderungsrecht. Dies begründet sich dadurch, dass das Mitglied während des gesamten Zeitraumes vollständige Mitgliedsrechte wahrgenommen und erhalten hat.
5. Bei Sonderfällen ist ein Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet darüber durch Beschluss.
6. Die Abbuchung des Beitrages erfolgt vierteljährlich im Mittelmonat des Quartals.
7. Die Beitragsordnung wurde auf dem Landesdelegiertenkongress am 22.09.2016 beschlossen und tritt am 01.01.2017 in Kraft.